



HINWEISE ZUR UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN AUFTRAGGEBERN

Anlage 1.10 zur RPW

Die Frage, ob es sich bei einem Bauherrn um einen öffentlichen oder privaten Auftraggeber handelt, prägt maßgeblich die vor und nach dem eigentlichen Architektenwettbewerb liegenden Phasen. Der Wettbewerb selbst bleibt hiervon praktisch unberührt.

Maßgeblich für den öffentlichen Auftraggeber sind vor allem bestimmte Bekanntmachungspflichten und verbunden damit auch Vorschriften für die Auswahl und Zulassung der Teilnehmer (siehe Anlage 1.1 und Anlage 1.2 zur RPW). Ferner ist bei Vergaben, die die VOF-Schwelle überschreiten (Honorarwert 193.000 €) mit den Preisträgern ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, sofern die Zusage zur weiteren Beauftragung nicht ausdrücklich auf den ersten Preisträger bezogen wurde.

Die Definition des öffentlichen Auftraggeber ergibt sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB §98. Öffentliche Auftraggeber sind demzufolge:

- 1. Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen**
- 2. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,**
die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 und 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat, unter Satz 1 fällt.
- 3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen.**



- 4. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts,**
die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.
- 5. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts**
in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen oder Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als fünfzig vom Hundert finanziert werden.
- 6. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts,**
die mit Stellen, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte (Baukonzession).